

erlaubt ist, sie im Inland einen Hauptbevollmächtigten bestellt hat und der Versicherungsvertrag nach seinem Wortlaut und dem Willen der Vertragsschließenden zum inländischen Versicherungsbestand der Versicherungsunternehmung gehört;

2. Ansprüche aus Darlehen, die eine Versicherungsunternehmung einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz oder den Ort der Leitung hat, auf die Versicherungspolice gewährt hat.

Berlin, 30. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung  
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Heinke

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung  
Dr. Schlegelberger

### Zweite Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Vom 1. Oktober 1933.

Seit heute sind die Maßnahmen abgeschlossen, die in den Gesetzen vom 7. und 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188, 217) für die Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft vorgesehen und bis zum 30. September 1933 befristet waren.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 22. April 1933 verordne ich daher folgendes:

Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukommt.

Kein Rechtsanwalt oder Patentanwalt darf in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

# ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom  
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-  
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 6 *R.M.*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 7,60 *R.M.*; Halblederband 14 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 12 *R.M.* (Postgebühren für 1 Stück 40 *Rpf.*). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achteitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelauenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.